

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 19a

Anerkennung von Weiterbildungen in einem Drittstaat als Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung

- (1) Für die Anerkennung gilt § 18 Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (2) Wesentliche Unterschiede liegen darüber hinaus vor, wenn sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildungszeit gegenüber der in dieser Satzung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet.
- (3) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Dies gilt auch, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können. Für die Prüfung gilt § 13 bis 16 entsprechend.